

6. Verordnung der Ärztekammer für Kärnten vom 05.12.2022, mit der die Geschäftsordnung der Vollversammlung und der erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Kärnten geändert wird.

Die Vollversammlung der Ärztekammer für Kärnten hat beschlossen:

Aufgrund §66a Abs 2 Z 1 in Verbindung mit §80 Z 8 Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl. I Nr. 169, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 65/2022 wird verordnet:

Die Geschäftsordnung der Vollversammlung und der erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Kärnten wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 hat zu lauten:

Die Einladung der ordentlichen Vollversammlung ist den Kammerräten spätestens zwei Wochen vor Sitzungsbeginn postalisch oder per E-Mail zu übermitteln.

Die Einladung zu einer außerordentlichen Vollversammlung ist spätestens drei Tage vor Sitzungsbeginn den Kammerräten auf die gleiche Weise zur Kenntnis zu bringen.

Die o.g. Änderung ist sinngemäß auch für die Einberufung der Erweiterten Vollversammlung (§ 2 Abs. 5) anzuwenden.

2. § 15 Abs. 6 hat zu lauten:

Jedes Protokoll ist spätestens zwei Wochen nach der Sitzung im Kammeramt aufzulegen. Jeder Kammerrat ist berechtigt, in das Protokoll Einsicht zu nehmen und von diesem - ausgenommen jedoch vertrauliche Protokolle - eine Abschrift zu verlangen.

Die Einsichtnahme in Entwürfe von Protokollen kann auch im elektronischen Weg über eine von der Ärztekammer zur Verfügung gestellten Anwendung erfolgen.

Der Präsident

Dr. Markus Opriessnig